

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 11/800, 11/1160 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen
Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch
(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 11/890, 11/1160 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen
Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch
(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**

Bericht des Abgeordneten Heyenn

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 27. Sitzung am 17. September 1987 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch – Drucksache 11/800 – in 1. Lesung beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß

für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen. In seiner 30. Sitzung am 8. Oktober 1987 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch – Drucksache 11/890 – ohne Aussprache an die genannten Ausschüsse überwiesen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der

CDU/CSU und FDP zur Beratungsgrundlage bestimmt und sich in insgesamt fünf Sitzungen mit der Vorlage befaßt. Eine öffentliche Informationssitzung hat aufgrund eines Beschlusses in der 9. Sitzung am 18. September 1987 und in der 11. Sitzung am 14. Oktober 1987 stattgefunden. In ihr wurden Vertreter des DGB, der DAG, des CGB und der BDA sowie der Präsident und Vertreter der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit gehört. Auf das stenographische Ausschußprotokoll Nr. 11 und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen; die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer an der Informationssitzung wurden in die Ausschußberatungen einbezogen.

In der 10. Sitzung am 7. Oktober und in der 14. Sitzung des Ausschusses am 4. November 1987 wurden die Beratungen der beiden Gesetzentwürfe fortgesetzt und in der 15. Sitzung am 11. November 1987 abgeschlossen.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde einvernehmlich für erledigt erklärt.

II. Ziel der beiden Gesetzentwürfe

Beide Gesetzentwürfe wollen im Zuge der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Bundesanstalt folgende Aufgaben in die Finanzierungshoheit der Bundesanstalt für Arbeit übertragen, um auf diese Weise den Sozialhaushalt zu entlasten und die Finanzierung der Einbeziehung der älteren Frauen in die Kindererziehungsleistungen zu ermöglichen:

- Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen,
- Förderungsmöglichkeiten des Bildungsbeihilfengesetzes für arbeitslose Jugendliche,
- Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingenzflüchtlings,
- künftige Bereitstellung von zusätzlichen Fördermitteln durch die Bundesanstalt für Arbeit zur Restfinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Die – abgesehen von einzelnen geringfügigen Veränderungen – inhaltsgleichen Entwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 11/800 – und der Bundesregierung – Drucksache 11/890 – haben zum Ziel, die Möglichkeiten einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auszubauen und zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen die Zielgruppenorientierung der Arbeitsmarktpolitik verstärkt, das Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes um weitere Maßnahmen, die der Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt dienen, ergänzt, und die Vermittlungsmöglichkeiten erweitert und verbessert werden. Außerdem soll ein Bei-

trag zur Bekämpfung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen geleistet und zur Vereinfachung des Arbeitsförderungsgesetzes beigetragen werden.

Die wesentlichen Inhalte der Gesetzentwürfe zur Umsetzung dieser Ziele sind im Vorblatt der Beschlußempfehlung im einzelnen aufgeführt. Zur Einzeldarstellung der wesentlichen Inhalte der Gesetzentwürfe wird im übrigen auf die Darstellung in der Begründung zu den beiden Gesetzentwürfen verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich gegen die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 11/800 – in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, wie sie in die vom federführenden Ausschuß erstellten Synopse vom 10. November 1987 eingegangen sind, keine rechtlichen, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/890 – wurde einmütig für erledigt erklärt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 11/800 – zu empfehlen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 11/800 – mit der Maßgabe nachfolgender Ergänzungen anzunehmen:

In das Achte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

Artikel 4 a

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Für Nummer 1 ist § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes in der vor dem 1. Januar 1988 geltenden Fassung maßgebend, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren wird.

2. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist“ gestrichen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. November 1987 dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen der Mitglie-

der der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Er hat zugleich die Vereinbarkeit der Vorlagen mit dem Bundeshaushalt festgestellt und das Testat nach § 96 GO gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN erteilt.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft haben sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß am 4. November 1987 gutachtlich geäußert. Dabei hat der Finanzausschuß folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmhaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN gutachtlich vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Ergänzungen zu empfehlen:

„I. Nach Artikel 2 wird eingefügt:

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2 werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „sowie Leistungen nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes;“.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:
„2 a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;“.

2. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. a) Nach dem Arbeitsförderungsgesetz Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe, Überbrückungsgeld,
- b) nach dem Soldatenversorgungsgesetz Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe oder“.

3. In § 46 Abs. 2 Nr. 2 c wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

- „b) einer für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse III besteuert worden ist und der andere Ehegatte

aa) nach dem Arbeitsförderungsgesetz Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Überbrückungsgeld oder

bb) nach dem Soldatenversorgungsgesetz Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe

bezogen hat;“.

4. In § 52 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 3 Nr. 2, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie § 46 Abs. 2 Nr. 2 c Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden, § 3 Nr. 2 a, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie § 46 Abs. 2 Nr. 2 c Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) In § 86 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . , werden jeweils die Worte „des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen und jeweils hinter den Worten „und sonstiger Gesetze“ die Worte „mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

II. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel . . . ; dabei werden nach dem Wort „Maßgabe“ die Worte „des § 12 Abs. 1 und“ eingefügt.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat einstimmig folgendes empfohlen:

„Das Benachteiligten-Programm hat sich als Berufsbildungsmaßnahme seit seinem Bestehen außerordentlich bewährt. Für die Jugendlichen in den Vollmaßnahmen ist das Programm oft die einzige Chance einer geordneten Berufsausbildung. Ohne die ausbildungsbegleitenden Hilfen, die der anderen Zielgruppe des Programms angeboten werden, würden viele Jugendliche ihre Berufsausbildung im dualen System nicht erfolgreich abschließen können.

Auch bei der sich abzeichnenden Verbesserung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt wegen der zukünftig schwächeren Schulabgängerzahlen kann auf das Benachteiligten-Programm für sozial benachteiligte Jugendliche, für Jugendliche mit unzureichenden Schulabschlüssen und für Jugendliche in sogenannten Defizitregionen, also in Regionen mit starkem Mangel an Ausbildungsplätzen, nicht verzichtet werden.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bittet den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, bei der vorgesehenen Aufnahme des Benach-

teiligten-Programms in das Arbeitsförderungsgesetz folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Die Förderung der erweiterten Zielgruppe des Benachteiligten-Programms, insbesondere die Förderung junger Frauen, muß mittelfristig fortgeführt werden.
2. Im Interesse der jungen Menschen, die durch soziale und bildungsmäßige Benachteiligung geprägt sind, ist sicherzustellen, daß das Programm auch nach Übernahme in das AFG in seinen grundsätzlichen konzeptionellen Strukturen erhalten bleibt. Dies bedeutet vor allem, daß die Verknüpfung von beruflicher Ausbildung und sozialpädagogischer Hilfe (ganzheitlicher Ansatz) personell und finanziell zu sichern ist.
3. Das Programm kann auch künftig nicht auf ausbildungsbegleitende Hilfen beschränkt werden, da es auf Dauer einen Personenkreis geben wird, der nur in außerbetrieblichen Vollzeitmaßnahmen eine geordnete Berufsausbildung erhalten kann.
4. Der Bund soll Sorge tragen, daß die Ausbildungsqualität im Benachteiligten-Programm auch durch Investitionen in den Einrichtungen sichergestellt werden kann.
5. Im Interesse auszubildender junger Menschen ist es notwendig, ein konzeptionell, zeitlich und finanziell aufeinander bezogenes Leistungssystem zu schaffen bzw. auszubauen, das auch berufsvorbereitende Maßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Berufsanfänger mitumfaßt.
6. Die beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verbleibende fachliche Zuständigkeit für die Inhalte der Ausbildungsmaßnahmen sowie die Federführung für konzeptionelle Fragen müssen durch eine ausreichende finanzielle Ausstattung des entsprechenden Haushaltstitels gewährleistet werden.
7. Im Interesse einer stärkeren Verknüpfung von Arbeitsmarktförderung, Berufsausbildung und Jugendhilfe muß die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit, dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit weiterentwickelt und fortgeführt werden. Dabei sollten auch die Träger des Benachteiligten-Programms beteiligt werden.“

IV. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sahen in dem Gesetzentwurf einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der Gesetzentwurf stehe in einem engen und konsequenten Sachzusammenhang mit vorangegangenen Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes:

- Mit dem Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit sei die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit ver-

bessert worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf folge nunmehr ein Ausbau und eine Verbesserung der aktiven Wiedereingliederungsinstrumente für Arbeitslose. Dies gelte insbesondere für die Verbesserungen der Förderungsmöglichkeiten durch den Lohnkostenzuschuß für ältere Arbeitnehmer.

- Mit der Siebten Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz sei die sog. Qualifizierungsoffensive in Gang gesetzt worden. Ihre Erfolge seien von außerordentlich großer arbeitsmarktpolitischer Bedeutung: Im Jahre 1986 sei die Zahl der Neueintritte in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung um knapp 30 v. H. gesteigert worden, in den ersten neun Monaten des Jahres sei gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eine weitere Steigerung um 18,8 v. H. eingetreten. Insgesamt würden im Jahre 1987 knapp 600 000 Teilnehmer in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen eintreten. Der vorliegende Gesetzentwurf werde das Instrumentarium der Arbeitsverwaltung zur Qualifizierung der Arbeitnehmer ausbauen. Dies gelte besonders für die Erstausbildung Jugendlicher; die Übernahme der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen sowie die Möglichkeit der Förderung der Teilnahme von arbeitslosen Jugendlichen an bestimmten Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an beruflich notwendigen allgemeinbildenden Kursen erweiterten gezielt das präventive Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes. Damit werde für die Arbeitsverwaltung eine politische Leitlinie gesetzt: In den kommenden Jahren sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um möglichst vielen Jugendlichen durch eine berufliche Ausbildung eine auf Dauer erfolgreiche Eingliederung in den Erwerbsprozeß zu gewährleisten. Darin liege eine Grundvoraussetzung für eine weiterhin prosperierende deutsche Wirtschaft in den 90er Jahren.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP betonten die gesamtpolitische Bedeutung der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Sie müsse der sich wandelnden Situation auf dem Arbeitsmarkt angepaßt werden. Zu diesem Zweck werde das Gesetz

- die Zielgruppenorientierung der Arbeitsmarktpolitik verstärken,
- das Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes um weitere Maßnahmen ergänzen, die der Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt dienen,
- die Vermittlungsmöglichkeiten erweitern und verbessern,
- die Bemessung des Arbeitslosengeldes und anderer Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes auf eine gerechtere Grundlage stellen,
- zur Bekämpfung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen beitragen und
- einen Beitrag zur Vereinfachung des Arbeitsförderungsrechts leisten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen, die Bildungsbeihilfenregelung, die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen sowie die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen arbeitsmarktbezogene Leistungen seien und deshalb in den Leistungskatalog des Arbeitsförderungsgesetzes aufgenommen würden. Der Bezug zur Arbeitsmarktpolitik sei bereits in der Vergangenheit anerkannt worden, als die Durchführung dieser Aufgaben auf die Bundesanstalt für Arbeit übertragen wurde. Dies sei seinerzeit nach § 3 Abs. 5 AFG nur möglich gewesen, weil diese Aufgaben „im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach diesem Gesetz stehen“.

Der Arbeitsmarktbezug dieser Leistungen sei in den letzten Jahren noch weiter gewachsen. Die Arbeitsplätze erforderten stetig wachsende Qualifikationen der Arbeitnehmer. Diesen damit verbundenen Anforderungen könne ein Arbeitnehmer nur dann gerecht werden, wenn er über ein breites Allgemeinwissen und über ausreichende Deutschkenntnisse verfüge.

Es stelle daher keine unzulässige Lastenverschiebung dar, wenn die Bundesanstalt für Arbeit nunmehr auch die Finanzkompetenz für diese Aufgaben übernehme. So hätten sich das sog. Benachteiligten-Programm und die Bildungsbeihilfenregelung bewährt; mit ihrer Aufnahme in den Leistungskatalog des Arbeitsförderungsgesetzes stellten sie gemeinsam mit der Berufsausbildungsbeihilfe, die gemäß §§ 40, 40a AFG von der Solidargemeinschaft finanziert werden, nunmehr ein aufeinander abgestimmtes Förderungssystem dar. Bei der Schaffung des Arbeitsförderungsgesetzes habe der Gesetzgeber nach ausgiebiger Diskussion grundsätzlich entschieden, daß ergänzende Hilfen bei der Berufsausbildung Jugendlicher von der Solidargemeinschaft finanziert werden können. Auch die Sprachförderung stehe in einem engen sachlichen Zusammenhang zu den Leistungen der Arbeitsvermittlung und der Förderung der beruflichen Bildung. So habe z. B. die Bundesanstalt für Arbeit auch bisher schon im Rahmen beruflicher Bildungsmaßnahmen berufsspezifischen Sprachunterricht gefördert. Im übrigen mache der Gesetzentwurf im Grundsatz die Förderung abhängig von

- einer Erwerbstätigkeit im Herkunftsland,
- der Absicht, in der Bundesrepublik Deutschland eine Erwerbstätigkeit auszuüben,
- dem Fehlen der hierfür notwendigen Sprachkenntnisse.

Aus diesen Gründen bestünden gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Auf das von der Bundesregierung dem Ausschuß erstattete verfassungsrechtliche Gutachten (Ausschuß-Drucksache 108) werde Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf ist nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und der Fraktion der FDP auch von der Bundesanstalt für Arbeit finanzierbar. Die zu Beginn des Jahres 1987 bestehende Rücklage bei der

Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 5,46 Mrd. DM werde ausreichen, um die zusätzlichen Belastungen bis Ende 1988 abzudecken. Die Finanzentwicklung in den späteren Jahren sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer abzugreifen; sie hänge im wesentlichen von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und ihren Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit ab. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bezogen sich dazu im einzelnen auf einen von der Bundesregierung dem Ausschuß zugeleiteten Bericht über die Finanzentwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP stellten klar, daß wegen der durch den Gesetzentwurf entstehenden finanziellen Lasten weder eine Beitragssatzsteigerung noch eine Einschränkung der arbeitsmarktpolitischen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz nötig und politisch vertretbar seien. Sie begrüßten in diesem Zusammenhang die Erfolge der Qualifizierungsoffensive und machten deutlich, daß nunmehr in der Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit eine Größenordnung erreicht sei, die im Interesse einer sachgerechten Arbeitsmarktpolitik auf dem erreichten Niveau konsolidiert werden solle. Einigkeit mit den Mitgliedern der Fraktion der SPD bestand darin, daß die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmer in erster Linie Aufgabe der Wirtschaftsunternehmen sei, diese in Zukunft dazu einen wesentlich höheren Beitrag leisten und die Tarifvertragsparteien sich dieser Aufgabe zuwenden müßten.

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde § 63 AFG dahin gehend geändert, daß bis zum 31. Dezember 1989 bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer gewährt werden kann, die in Unternehmen mit Stahlbetrieben beschäftigt und zur Vermeidung von Entlassungen in besonderen Einheiten zusammengefaßt werden. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU wiesen darauf hin, daß damit ein Beitrag zu einem sozialverträglichen Anpassungsprozeß in der Stahlindustrie geleistet werden solle.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP wiesen darauf hin, daß von dieser Regelung die Gefahr einer Präjudizierung für andere Bereiche ausgehen könne.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, daß die Kurzarbeit sich als Instrument zur Überwindung vorübergehender konjunktureller Schwierigkeiten bewährt habe. Dieses Instrument müsse aber auch in Wirtschaftsbereichen, die einem tiefgreifenden Strukturwandel unterworfen seien, wie z. B. der Stahl- und der Werftindustrie, angewandt werden können, um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Dadurch könnten Arbeitnehmer, die sonst entlassen werden müßten, in Betriebe für „Allgemeine Dienste“ zusammengeführt werden. Betriebszweck wäre z. B. die Durchführung von Reparaturen, Aufräumarbeiten und der Ersatz von Fluktuationen. Während dieser Zeit könnten auch besondere Qualifikationsmaßnahmen auf neue Betriebsstrukturen durchgeführt werden. Die Mitglieder der Fraktion der SPD machten klar, daß sie den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eigentlich nicht befür-

worten könnten, weil eine solche Regelung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes nur schwer in Einklang zu bringen sei. Wegen der großen Bedeutung einer solchen Regelung für die schwierigen strukturellen Anpassungsprobleme in der Stahlindustrie sei die Fraktion der SPD bereit, ihre Bedenken aus politischen Gründen zurückzustellen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN enthielten sich der Stimme, da diese Regelung nur dann Sinn mache, wenn sie von struktur- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen begleitet würde. Andernfalls würde hier den Betrieben eine äußerst bequeme Form der Überbrückung von Produktionsschwankungen unter Vermeidung eigener Kosten angeboten, die zu arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiven Mitnahmeeffekten geradezu einlade.

Den Gesetzentwurf insgesamt lehnten die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN aus grundsätzlichen Erwägungen ab:

- Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP habe – deshalb sei die Überschrift des Gesetzes völlig irreführend – tatsächlich nicht das Ziel, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes zu erweitern, sondern er diene dazu, den Bund massiv finanziell zu entlasten, damit dieser die Einführung von Kindererziehungszeiten für die vor dem Jahre 1921 geborenen Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung finanzieren könne. Dies sei durch die Bundesregierung im Ausschuß bestätigt worden. Durch die Verschiebung der Finanzkompetenz für das Benachteiligten-Programm, das Bildungsbeihilfengesetz, die Sprachförderung für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge sowie für die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vom Bund auf die Bundesanstalt für Arbeit (Finanzvolumen von 895 Mio. DM im Jahre 1988) werde letztlich erreicht, daß die Solidargemeinschaft der Arbeitslosenversicherung die Einführung der Kindererziehungszeiten für die sog. Trümmerfrauen zu bezahlen habe. Es habe seinerzeit bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Anerkennung von Erziehungszeiten für die vor dem Jahre 1921 geborenen Frauen aber ein Konsens mit den Fraktionen der CDU/CSU und FDP insoweit bestanden, daß die Kosten für diese Leistungen von der Gesamtheit der Bürger zu tragen seien.
- Mit der Finanzierung des Benachteiligten-Programms, der Bildungsbeihilfenregelung, der Sprachförderung für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge und der verstärkten Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen würden auf die Bundesanstalt für Arbeit systemfremde Aufgaben übertragen. Dies sei nicht mit dem Grundsatz vereinbar, daß die aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebrachten Mittel nur für Zwecke eingesetzt werden dürften, die mit der Zielsetzung der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Fraktion der SPD halte den Gesetzentwurf insoweit für verfassungswidrig. Dieser Auffassung sei auch die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit.
- Durch die Belastung der Bundesanstalt für Arbeit mit den Kosten des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP werde die Bundesanstalt für Arbeit bereits im Jahre 1988 in eine Defizitlage geraten, die nicht mehr mit Entnahmen aus der Rücklage abgedeckt werden könne. Im Jahr 1989 werde das Defizit auf ca. 2,5 Mrd. DM anwachsen. Beitragssatzerhöhungen oder Einschränkungen der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz lehne die Fraktion der SPD strikt ab. Als Ausweg bleibe nur die Defizithaftung des Bundes nach § 187 AFG; aus diesem Grunde sei die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Lastenverschiebung vom Bund auf die Bundesanstalt für Arbeit ein Fehlschlag.
- Die Finanzierung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP habe bereits in der Arbeitsverwaltung zu einer einschränkenden Bewilligungspraxis bei der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung geführt. Die Zahl der Eintritte in entsprechende Maßnahmen sei bereits im Oktober 1987 um 5 v. H. gegenüber 1986 zurückgegangen. Daher seien es letztlich die Arbeitslosen, die die Kosten des Gesetzentwurfs zu tragen hätten. Qualifizierung sei in erster Linie Sache der Wirtschaft, die allerdings in der Vergangenheit hier viel zu wenig getan habe. Weder der Staat noch die Bundesanstalt für Arbeit dürften zum Reparaturbetrieb der Wirtschaft werden. Hinzuweisen sei auch auf den eklatanten Widerspruch, daß bis zuletzt die Bundesregierung von einer Qualifizierungsoffensive rede, tatsächlich aber schon das Gegenteil eingeleitet sei. Die Bundesanstalt für Arbeit werde gezwungen, bei weiter steigender Massenarbeitslosigkeit den Einsatz ihrer operativen Instrumente einzuschränken.
- Die Tarifvertragsparteien und die Vertreter der Selbstverwaltungsorgane hätten in der öffentlichen Informationssitzung übereinstimmend die Verabschiedung der Finanzkompetenz für das Benachteiligten-Programm, die Bildungsbeihilfenregelung, die Sprachförderung für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge sowie für die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen abgelehnt. Es sei ein Akt der politischen Glaubwürdigkeit, in der zentralen Frage der Aufgabenfestlegung für die Arbeitsverwaltung dem Selbstverwaltungsprinzip Rechnung zu tragen und einem einheitlichen Willen aller Bänke im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit zu entsprechen.
- Anstatt bei noch weiter wachsender Massenarbeitslosigkeit einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu leisten, ziehe sich der Bund aus der Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik zurück. Damit überlasse er die Kosten der Arbeitslosigkeit, die unstreitig ein gesamtgesellschaftlich zu verantwortendes Problem sei, weitgehend der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit, den Trägern der Sozialhilfe und den Familien der Arbeitslosen. Die Mitglieder der

Fraktion der SPD wiesen in diesem Zusammenhang auf ihren von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnten Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit — Drucksache 11/132 — hin.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN wiesen — wie die Mitglieder der Fraktion der SPD — darauf hin, daß die Rücklagen bei der Bundesanstalt für Arbeit infolge der Kürzungen bei den Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu Lasten der Arbeitslosen erwirtschaftet worden seien. Es sei nicht zu vertreten, wenn nun diese Überschüsse dazu verwendet werden sollten, den Bundeshaushalt zu entlasten. Sie forderten eine solidarische Verteilung der Mittel der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, daß es keine Notwendigkeit für die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagene Änderung des § 112 Abs. 2 AFG gebe. Von einem generellen Mißbrauch könne man nicht sprechen. In der Anhörung am 14. Oktober 1987 hätten auch die Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit erklärt, nennenswerte Fälle lägen nicht vor.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten aus diesen Gründen und aus den von den Mitgliedern der Fraktion der SPD genannten Erwägungen den Gesetzentwurf ab.

Aus den Einzelberatungen ist folgendes hervorzuheben:

a) Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen

Übereinstimmend begrüßte der Ausschuß, daß das Benachteiligten-Programm auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Unterschiedlich wurde jedoch die Frage beurteilt, wer die finanziellen Lasten dieser Förderung zu tragen habe.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß die im Benachteiligten-Programm vorgesehenen Förderleistungen zur Ausbildung von Jugendlichen das Fördersystem der §§ 40, 40 a AFG sinnvoll ergänzten. Es sei daher nur konsequent, auch für die Förderleistungen des Benachteiligten-Programms die Finanzkompetenz der Bundesanstalt für Arbeit herzustellen.

Dagegen lehnten die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die Finanzierungsregelung ab. Die Förderung von benachteiligten Jugendlichen sei nicht Aufgabe der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit, sondern Sache des Bundes. Deshalb stellten die Mitglieder der Fraktion der SPD den Antrag, in § 188 Abs. 1 ausdrücklich zu normieren, daß der Bund die Kosten für die Förderung der Ausbildung benachteiligter Jugendlicher trägt. Dieser Antrag wurde von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stellten weiter den Antrag, die Förderung der Berufsausbildung be-

nachteiligter Jugendlicher nicht als Ermessensleistung der Arbeitsverwaltung auszugestalten, sondern den betroffenen Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf die Förderung einzuräumen. Der Umfang der Förderung dürfe nämlich nicht von der jeweiligen Kassenlage der Bundesanstalt für Arbeit abhängen. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diesen Antrag ab mit dem Hinweis darauf, daß ein rechtlicher Anspruch nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität dieser von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Ausbildungsformen gegenüber der betrieblichen Ausbildung zu vereinbaren sei.

b) Bildungsbeihilfenregelung

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP betonten, daß die Übernahme der Förderungsmöglichkeiten des Bildungsbeihilfengesetzes für arbeitslose Jugendliche in das Arbeitsförderungsgesetz den Kreis der förderungsfähigen berufsvorbereitenden beruflichen Bildungsmaßnahmen sinnvoll erweitere. In der heutigen Arbeitsmarktlage mit den hohen Anforderungen an die qualifikatorische Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sei insbesondere eine gute Allgemeinbildung von großer Bedeutung. Deshalb sei es wichtig, daß die Arbeitsverwaltung für arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren zusätzlich die Teilnahme an bestimmten Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an beruflich notwendigen allgemeinbildenden Kursen fördern könne.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten dagegen die Übernahme der Regelungen des Bildungsbeihilfengesetzes in das Arbeitsförderungsgesetz ab und wiesen zur Begründung darauf hin, daß es hier in erster Linie um Vermittlung von Allgemeinwissen gehe. Dies sei bisher noch nie von der Solidargemeinschaft der Beitragszahler finanziert worden. Bisher habe stets ein Konsens dahin gehend bestanden, die Allgemeinbildung aus dem Steueraufkommen zu finanzieren. Es seien keine sachlichen Gründe erkennbar, warum sich daran etwas geändert habe. Es müsse daher bei der vom Gesetzgeber im Jahre 1969 getroffenen Entscheidung bleiben, den Bereich der Allgemeinbildung nicht in das Arbeitsförderungsgesetz aufzunehmen. Der Abbau von Bildungsdefiziten nichtberuflicher Art könne ebensowenig der Beitragszahlergemeinschaft aufgelastet werden wie beispielsweise sonstige im allgemeinen Bildungssystem entstehende individuelle Benachteiligungen.

Aus ähnlichen Gründen lehnten auch die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN die Übernahme der Bildungsbeihilfenregelung in das Arbeitsförderungsgesetz ab.

c) Sprachförderung für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP betonten die arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Sprachförderung. Sie habe eine wichtige präventive Funktion. Ohne deutsche Sprachkenntnisse sei die Vermittlung auf einen Arbeitsplatz sehr schwierig; darum gehe auch mit dem festzustellenden Rückgang

der Deutschkenntnisse bei den neu einreisenden Aussiedlern die Vermittlungsquote zurück. Gemäß § 107 Nr. 3 AFG hätten arbeitslose Aussiedler einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Es werde daher gerade dem präventiven Schutzgedanken des Arbeitsförderungsgesetzes gerecht, wenn durch die geförderte Teilnahme an Deutschkursen Nachteile bei der Vermittlung ausgeglichen würden, um so den Arbeitsvermittlungserfolg zu erhöhen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen demgegenüber darauf hin, daß die Sprachförderung in erster Linie eine gesellschaftliche Integration der Aussiedler, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlinge ermöglichen solle. Sprache lerne man nämlich nicht nur, um einen Beruf auszuüben, sondern in ganz überwiegendem Maße deswegen, um in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu leben. Sprachliche Defizite zur besseren gesellschaftlichen Integration abzubauen, sei nicht Aufgabe der Arbeits- und Berufsförderung, sondern der allgemeinen Daseinsvorsorge. Dies erfordere es eigentlich, auch deutsche Bürger, die des Schreibens nicht mächtig seien, in eine Förderung einzubeziehen. Es sei mit dem Gleichbehandlungsgedanken des Grundgesetzes nicht vereinbar, diese Personen nicht ebenfalls zu fördern. Aus diesem Grunde sei es richtig, die Kosten der Sprachförderung aus dem Steueraufkommen zu finanzieren. Deshalb lehne man die Übernahme der Sprachförderung in das Arbeitsförderungsgesetz ab.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN schlossen sich dieser Auffassung an.

Im Rahmen der Aussprache um die Sprachförderung bemängelten die Mitglieder der Fraktion der SPD, daß die Höchstförderungsdauer nicht — wie auch vom Bundesrat vorgeschlagen — auf zwölf Monate verlängert werde. Es sei unter allen Sachverständigen einhellige Meinung, daß die meisten neu einreisenden Aussiedler über keine oder völlig unzureichende Deutschkenntnisse verfügten und deshalb — auch mit Rücksicht auf das oft schon fortgeschrittene Lebensalter der Betroffenen — nicht in der Lage seien, in nur zehnmonatigen Kursen ausreichend Deutsch zu erlernen. Daher müsse der bis 1981 geltende Rechtszustand wiederhergestellt werden, daß die Förderungsdauer in Einzelfällen bis auf zwölf Monate ausgedehnt werden könne.

d) Bemessung des Arbeitslosengeldes

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß die Änderung der Bemessung des Arbeitslosengeldes in erster Linie eine sachgerechtere Bemessung des Arbeitslosengeldes ermöglichen solle. Ein Teil der Neuerungen diene darüber hinaus der Verhinderung von Leistungsmißbrauch.

Hervorzuheben seien folgende Regelungen:

1. Erhöhungen des Arbeitsentgelts, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgenommen werden — etwa um die Zustimmung des Arbeitnehmers zur Auflösung des Arbeitsvertrages zu erreichen —, sollten wie sonstige Abfindungen bei

der Bemessung des Arbeitslosengeldes außer Betracht bleiben.

2. Außergewöhnliche Arbeitsentgeltsteigerungen von ungewöhnlicher Höhe, die erst im letzten Jahr eingetreten seien und die deshalb für den Lebensstandard des Arbeitslosen noch nicht voll bestimmend wären, sollten nach Auffassung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes nur noch eingeschränkt berücksichtigt werden. Die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hierzu vorgesehene Regelung habe der Ausschuß im Interesse der Rechtssicherheit und der Vereinfachung des Leistungsrechts neu gefaßt.
3. Die Bemessung des Arbeitslosengeldes von Ehegatten- und Verwandtenarbeitnehmern habe der Ausschuß neu geregelt. Er teile die Auffassung des Bundessozialgerichts (Vorlagebeschluß vom 25. März 1987 — 7 RAr 12/86), daß es mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar sei, wenn das Arbeitslosengeld dieser Arbeitnehmer auch dann nach dem tariflichen Arbeitsentgelt bemessen werde, wenn familienfremden Arbeitnehmern für Beschäftigungen, die der Ehegatten- oder Verwandtenarbeitnehmer ausgeübt habe, gewöhnlich ein übertarifliches Arbeitsentgelt gezahlt werde.
4. Die Vorschriften zur Bemessung des Arbeitslosengeldes von Arbeitslosen, die nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung arbeitslos werden, habe der Ausschuß unter Verwertung der Erfahrungen der Praxis ergänzt. Nach Ablauf eines Jahres soll das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt von 50 v. H. auf 75 v. H. des tariflichen Arbeitsentgelts angehoben werden, das der Arbeitslose aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten erzielen kann. Von diesem Zeitpunkt an sollen diese Arbeitslosen insofern den Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen gleichstehen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AFG). Die Regelungen der Arbeitslosenhilfe sind dieser Regelung angepaßt worden: Eine Neubemessung der Arbeitslosenhilfe soll frühestens ein Jahr nach Beendigung der Beschäftigung vorgenommen werden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, daß sie seit Jahren eine Wiederanhebung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für Berufsanfänger gefordert hätten und daß die Fraktionen der CDU/CSU und FDP entsprechende Anträge immer wieder abgelehnt hätten. Die vorgesehene Änderung müsse zudem sofort und nicht erst nach einem Jahr greifen.

e) Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe für Schüler und Studenten

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Meinung, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung der Gewährung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe an Schüler und Studenten im Interesse der Solidargemeinschaft der Arbeitslosenversicherung geboten sei. Die Mittel der Arbeits-

losenversicherung würden – neben Beiträgen, die die Arbeitgeber leisteten – vorwiegend aus Beiträgen von Arbeitnehmern aufgebracht, die – ohne je Aussicht zu haben, studieren zu können – über lange Zeiten Beiträge zahlten, vielfach ohne die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen. Ohne Sonderregelung für Studenten würde der normale Arbeitnehmer im Ergebnis das Studium derjenigen mitfinanzieren, die weit weniger zur Solidargemeinschaft beitragen als er selbst. Das aber sei den Arbeitnehmern nicht zuzumuten.

Die neue Regelung des § 103 a AFG, nach der – widerlegbar – vermutet wird, daß Schüler und Studenten neben ihrer Ausbildung nur beitragsfreie Beschäftigungen ausüben können und deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, ist nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses verfassungsgemäß. Sie entspreche dem Grundsatz der Regelung des früheren § 118 Abs. 2 AFG, die das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 18. November 1986 (BVerfGE, 74,9) als verfassungsgemäß bezeichnet habe.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sprachen sich auch gegen die vorgesehene Neuregelung der Leistungen für arbeitslose Studenten aus. Es sei ein bemerkenswerter Widerspruch, einerseits davon zu sprechen, Bildung sei in den kommenden Jahren die beste Investition, andererseits aber die Studenten nach dem erst vor kurzem erfolgten BAföG-Kahlschlag auch von Leistungen nach dem AFG auszusperrten. Gerade wegen der BAföG-Kürzungen gebe es immer mehr Studenten, die ihr Studium durch Arbeit finanzieren müßten. Zielsetzung dieser Gesetzesänderung sei es, nicht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen, sondern es zu unterlaufen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Neufassung des § 103 AFG ab. Sie sei lediglich dazu angetan, neue Tatbestände einzuführen, die ganze Gruppen von Arbeitslosen aus dem Leistungsbezug ausgrenzten. Darüber hinaus wandten sich die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN – schon aus verfassungsrechtlichen Bedenken – gegen das äußerst fragwürdige Verfahren der apriorischen, pauschalen und undifferenzierten Unterstellung der Nichtverfügbarkeit der Gruppe der arbeitslosen Schüler und Studenten, weil dies eine gefährliche Abkehr vom Prinzip der konkreten Überprüfung des Einzelfalls darstelle, die durch die Umkehr der bisherigen Beweislast nicht aufgehoben, sondern verstärkt würde.

Wenn allein aufgrund der Immatrikulation regelmäßig die Verfügbarkeit verneint werden dürfe, so stelle das Verfahren – vor dem Hintergrund der prinzipiell gebotenen Gleichbehandlung – eine potentielle Bedrohung auch anderer Gruppen Erwerbsloser dar, aus dem Leistungsbezug ausgegrenzt zu werden. Insofern beachteten die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN mit ihrer Ablehnung der Neufassung des § 103 AFG nicht nur die besonderen Schutzinteressen der arbeitslosen Schüler und Studenten, sondern die aller Arbeitslosengruppen, die von der Neuregelung eines Tages auch betroffen sein könnten, wenn hier nicht den Anfängen gewehrt würde.

f) Erstattungspflicht nach § 128 AFG

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, daß aus arbeitsmarktpolitischen Gründen eine Streichung des § 128 AFG und der entsprechenden Vorschriften in der Reichsversicherungsordnung, im Angestelltenversicherungsgesetz und im Reichsknappschaftsgesetz erforderlich sei. Seit 1982 habe sich die Arbeitsmarktlage dramatisch verschlechtert. Die früher festgestellte „Verjüngung der Belegschaften“ finde heute nicht mehr statt. Jetzt gehe es darum, den unvermeidbaren Personalabbau sozial verträglich zu gestalten. Restriktionen für die sog. 59er-Regelung seien deshalb nicht mehr vertretbar.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß die Erstattungspflicht nach § 128 AFG und den entsprechenden Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin aus Gründen des Schutzes der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung erhalten bleiben müsse, um den Bestrebungen von Unternehmen entgegenzuwirken, sich vorzugsweise von älteren, meist unkündbaren Arbeitnehmern zu trennen, weil diese nach einjähriger Arbeitslosigkeit Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld hätten, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hätten. Nach Ansicht der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ist die zeitlich befristete Vorruhestandsregelung derzeit der sozialpolitisch bessere Weg zur Frühpensionierung älterer Arbeitnehmer. Sie widersprachen daher der im Antrag der Fraktion der der SPD vorgesehenen Abschaffung der Erstattungspflicht nach § 128 AFG.

Von seiten der Mitglieder der Fraktion der SPD wurde gebeten, folgende Klarstellung in den Bericht aufzunehmen:

1. Die Einführung der Stellvertreterregelung in § 128 Abs. 1 Satz 4 AFG ermöglicht es, daß die von den Personalabbaumaßnahmen betroffenen jüngeren Arbeitnehmer in anderen Betrieben des Konzerns einen Arbeitsplatz finden können. Der Begriff des Arbeitgebers in § 128 Abs. 1 Satz 4 AFG ist aus diesem Grunde im Sinne der Definition zu § 128 Abs. 4 AFG auszulegen.
2. Der Befreiungstatbestand des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AFG ist betriebsbezogen auszulegen. Es ist also nicht erforderlich, daß der Arbeitslose selbst Anpassungshilfen erhalten hat oder zumindest zwei Jahre in dem Betrieb beschäftigt war. § 128 Abs. 1 Satz 3 AFG gilt nicht für den Befreiungstatbestand des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AFG. Der Ausschuß geht davon aus, daß diese Ausgestaltung des Befreiungstatbestandes des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AFG nicht zu einer mißbräuchlichen Handhabung der Regelung führt, indem aus dem Unternehmensbereich ältere Arbeitnehmer in den Betrieb, der öffentliche Anpassungshilfen erhalten hat, kurz vor ihrem Ausscheiden umgesetzt werden, um so von der Erstattungspflicht befreit zu sein. Für den Befreiungstatbestand des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AFG gilt die Regelung des § 128 Abs. 4 AFG nicht.

Die Mitglieder der übrigen Fraktionen stimmten dieser Klarstellung zu.

g) Bezugsdauer bei Kurzarbeitergeld

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stellten den Antrag, den Geltungsbereich der für die Stahlindustrie geltenden Ausnahmeregelung, die Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld auf drei Jahre verlängern zu können, auf die Schiffbauindustrie auszudehnen. Zur Begründung wiesen sie darauf hin, daß sich Stahl- und Schiffbauindustrie in vergleichbarer Lage befänden; daher sei zur Unterstützung des strukturellen Anpassungsprozesses die Einbeziehung der Schiffbauindustrie in die Verlängerung der Bezugsfrist erforderlich.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN teilten diese Auffassung.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP teilten die Auffassung der Bundesregierung, daß eine dreijährige Bezugsfrist für Arbeitnehmer der Schiffbauindustrie mit dem Grundgedanken des Kurzarbeitergeldes unvereinbar sei, einen vorübergehenden Arbeitsentgeltausfall zu ersetzen. Die Ausnahme für die Betriebe der Stahlindustrie sei nur deshalb vertretbar, weil diese Betriebe Produktionsbeschränkungen nach Artikel 58 des Montanunion-Vertrages unterlägen. Aus diesem Grunde lehnten sie den Antrag der Fraktion der SPD ab.

h) Neubemessung der Arbeitslosenhilfe

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stellten den Antrag, § 136 Abs. 2b AFG zu streichen. Zur Begründung wiesen sie darauf hin, daß das Herabbemessen der Arbeitslosenhilfe in Zeiträumen von jeweils drei Jahren sozialpolitisch unverträglich sei. Die Einkommensminimierungsspirale nehme den längerfristig Arbeitslosen die Existenzgrundlage; sie würden in die Sozialhilfe abgeschoben. Diese Regelung widerspreche dem Grundgedanken der Arbeitslosenhilfe als Fürsorgeleistung, die dem Arbeitslosen den erreichten Lebensstandard in bestimmter Höhe sichern solle. Die Regelung sei überdies eine Entlastung des Bundes zu Lasten der Träger der Sozialhilfe.

Unvertretbar sei die Regelung insbesondere auch dadurch geworden, daß die Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld bis zu 32 Monaten verlängert worden sei. Damit werde in vielen Fällen das Einkommen der Arbeitslosen innerhalb von drei Monaten zweimal empfindlich gemindert: erstmals nach Auslaufen des Arbeitslosengeldbezuges nach 32 Monaten, das nächste Mal drei Monate später, wenn die 36 Monate seit dem Ende des Bemessungszeitraums vergangen seien.

Die Regelung des § 136 Abs. 2b AFG erschwere auch die Verhandlungen über Sozialpläne bei Massenentlassungen. Da es in aller Regel das Anliegen der betrieblichen Vertragspartner sei, dem zu entlassenden Arbeitnehmer ein bestimmtes Einkommen auf Dauer zu sichern, würden Aufstockungsbeträge zum Arbeitslosengeld und zur Arbeitslosenhilfe vereinbart. Da durch die Regelung des § 136 Abs. 2b AFG die Arbeitslosenhilfe in unvorhersehbarer Weise abgesenkt werden könne, könnten auf diese Weise unkal-

kulierbare finanzielle Belastungen auf die Unternehmen zukommen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diesen Antrag ab mit der Begründung, eine Aufhebung der Vorschrift des § 136 Abs. 2b AFG würde der Arbeitslosenhilfe den Charakter einer Lohnersatzleistung nehmen. Einmal ermögliche diese Vorschrift, daß z. B. Arbeitslosen, die sich in der Zwischenzeit fortgebildet hätten, Arbeitslosenhilfe auf der Grundlage eines höheren Arbeitslosengelds gewährt werden könne. Andererseits würden Arbeitslose, bei denen feststehe, daß sie das bisherige Arbeitslosentgelt nicht mehr erzielen können, eine ungerechtfertigt hohe Arbeitslosenhilfe erhalten.

i) Überbrückungsgeld

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Verlängerung der Bezugsdauer von Überbrückungsgeld auf sechs Monate ab. Sie begründeten ihre Auffassung damit, daß sie bereits bei Schaffung des Überbrückungsgeldes nach § 55a AFG darauf hingewiesen hätten, daß es sich hierbei um Wirtschaftsförderung handele, die nicht zu dem Aufgabenkreis der Bundesanstalt für Arbeit gehören könne. Dafür dürften nicht Mittel der Solidargemeinschaft aufgewendet werden; es sei Sache des Bundes und der Länder, die Gründung von selbständigen Existenzen zu fördern. Im übrigen seien bei der Gewährung von Überbrückungsgeldern in großem Umfang Mitnahmeeffekte zu beobachten. Die Bundesanstalt für Arbeit habe im übrigen den Erfahrungsbericht noch immer nicht geliefert.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten am Gesetzentwurf fest und wiesen darauf hin, daß sich das Überbrückungsgeld in der kurzen Zeit seit seiner Einführung im Jahre 1986 bereits bewährt habe.

j) Arbeitsvermittlung

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hoben die Verbesserungen hervor, die den Arbeitnehmern die Arbeitsuche und den Arbeitgebern die Suche nach geeigneten Arbeitskräften erleichterten. Insbesondere die Erleichterung der Einbeziehung von Dritten in die Arbeitsvermittlung habe eine große Bedeutung, um den Vermittlungsprozeß zu beschleunigen. Gleichzeitig werde die Bundesanstalt für Arbeit bei der Wahrnehmung ihrer Vermittlungsaufgabe dort entlastet, wo es ohne Gefahr mißbräuchlicher Vermittlung durch Dritte und ohne Gefahr des Verlusts des Überblicks über den Arbeitsmarkt möglich sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten die Einschaltung Dritter in den Vermittlungsprozeß ab, weil dadurch das auch vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltene Alleinrecht der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeitsvermittlung mehr und mehr untergraben, d. h. privatisiert werde. Im übrigen sei nicht sichergestellt, daß ein von interessierter Seite finanzierter Dritter Arbeitsvermittlung ausübe und dabei zwar den Arbeitslosen unentgeltlich und unei-

gennützig entgegengetrete, aber andererseits die Interessen seiner Auftraggeber vertrete. Dies gelte auch für die Arbeitsvermittlung ins Ausland. Die Vermittlung durch die Arbeitsämter könne nicht funktionieren, weil es einen erheblichen Mangel an Arbeits- und Ausbildungsplätzen gebe, z. Z. kämen auf jede offene Stelle mehr als zwölf Arbeitslose. Außerdem sei die Zahl der Arbeitsvermittler viel zu gering und müsse dringend aufgestockt werden.

k) Erneuerung der Arbeitsgesuche durch arbeitslose Nichtleistungsempfänger

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten auch die Änderung des § 15 AFG ab. Sie waren der Auffassung, daß diese Änderung tatsächlich dem Ziel diene, die Arbeitsmarktstatistik zu manipulieren. Es sei eine Gängelung der Arbeitslosen, von ihnen zu verlangen, ihr Vermittlungsgesuch in einem Zeitraum von jeweils drei Monaten zu erneuern, auch wenn die Vermittlungschancen nahezu Null seien und die Betroffenen seit langer Zeit kein einziges Vermittlungsangebot erhalten hätten.

Die Änderung bedeute im übrigen einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, wenn rd. 800 000 arbeitslose Nichtleistungsempfänger alle drei Monate ein neues Vermittlungsgesuch stellen müßten. Dies vertrage sich nicht mit einem der angeblichen Grundlagen des Gesetzentwurfs, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN hielten es darüber hinaus für unzumutbar, daß die ohnehin aus dem Leistungsbezug ausgegrenzten Arbeitslosen noch zusätzlich durch den Verlust der Anrechnung der Rentenausfallzeiten bei der Rentenversicherung beansprucht würden, wie dies mit der Neufassung des § 15 AFG vorgesehen sei.

Die Mitglieder der Fraktionen der CSU/CSU und FDP waren dagegen der Meinung, die Änderung sei sinnvoll, weil die Vermittlungsabteilungen der Arbeitsämter entlastet würden. Sie könnten sich nämlich auf die aktuell Arbeitssuchenden konzentrieren.

Der Ausschuß war einvernehmlich der Auffassung, daß mit der Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 6. November 1987, bei der künftigen Abfassung von Gesetzen geschlechtsneutrale Formulierungen zu wählen, begonnen werden soll. Er schlug daher einstimmig den entsprechenden Entschließungsantrag vor.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CSU/CSU und FDP – Drucksache 11/800 – übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den aufgrund der Beratungen beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs, deren Begründung durch die Antragsteller hier wörtlich wiedergegeben wird, wird auf folgendes verwiesen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 15 Abs. 2 AFG)

Mit dem Ersetzen des Wortes „geführt“ durch das Wort „bearbeitet“ soll deutlich gemacht werden, daß die Arbeitsverwaltung weiterhin um die Vermittlung des Arbeitssuchenden bemüht bleibt.

Zu Nummer 13 (§§ 62 a bis 62 d AFG)

Da die neuen Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zum Garantiefonds mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Jahr nicht mehr verabschiedet werden, bedarf es einer Verweisung auf die alten Förderungsvorschriften zum Garantiefonds.

Zu Nummer 13 a (§ 63 AFG)

Im Bereich der Stahlindustrie ergibt sich die unausweichliche Notwendigkeit, Personalanpassungsmaßnahmen größeren Umfangs durchzuführen. Durch den neuen Absatz 4 soll hierfür die Möglichkeit geschaffen werden, mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes Anpassungsmaßnahmen durchzuführen, um Massenentlassungen und damit Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift sind: Es liegen außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt im Sinne des § 67 Abs. 2 AFG vor. Der gesamte Wirtschaftszweig, zu dem der Betrieb gehört, ist von strukturellen Schwierigkeiten betroffen. Die verkürzt arbeitenden Arbeitnehmer sind in Betriebsteilen zusammengefaßt, die nicht die Rechtsqualität des Betriebes oder der Betriebsabteilung (§ 63 Abs. 3 AFG) zu haben brauchen.

Nicht erforderlich ist, daß der Arbeitsausfall vorübergehend ist und daß durch die Zahlung des Kurzarbeitergeldes den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer auf Dauer erhalten bleiben (§ 63 Abs. 1 Satz 1 AFG).

Soweit sich die betroffenen Arbeitnehmer arbeitssuchend melden, hat das Arbeitsamt sich um ihre Vermittlung zu bemühen.

Die Regelung, die auch einen sozial verträglichen Beitrag zur Strukturbereinigung der Stahlindustrie leisten wird, soll auf zwei Jahre befristet sein. Es ist zu erwarten, daß die gegenwärtigen Anpassungsschwierigkeiten bis dahin im wesentlichen behoben sein werden.

Da durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld in diesen Fällen Entlassungen vermieden werden, ergeben sich entsprechende Einsparungen beim Arbeitslosengeld.

Zu Nummer 17 (§ 79 AFG)

Die Stellungnahmen der Verbände im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung haben deutlich gemacht, daß

die Einführung einer Bagatellgrenze beim Mehrkostenzuschuß zu unbilligen Ergebnissen, insbesondere für Kleinbetriebe, die ebenfalls zum Aufkommen der Winterbau-Umlage beitragen, führen würde.

Zu Nummer 29 (§ 112 AFG)

Die Änderungen berücksichtigen das Ergebnis der Anhörung. Sie präzisieren insbesondere die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen der Bemessung des Arbeitslosengeldes.

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 2

Nach § 112 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs soll der Bemessungszeitraum von drei Monaten auf ein Jahr verlängert werden, wenn das Arbeitsentgelt im letzten Jahr vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis außergewöhnlich gestiegen ist. Stichtag für die Berechnung des Jahreszeitraums soll anstelle des letzten Tages des Beschäftigungsverhältnisses der letzte Tag des Bemessungszeitraums sein, der durch den letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum bestimmt wird. Zeiten des Beschäftigungsverhältnisses, die nach diesem Tag liegen, sind für die Bemessung des Arbeitslosengeldes ohne Bedeutung.

Der Begriff der außergewöhnlichen Arbeitsentgeltsteigerung (§ 112 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung des Gesetzentwurfs) ist im Interesse der Rechtssicherheit und der Vereinfachung des Leistungsrechts neu definiert worden. Satz 4 bestimmt, daß eine außergewöhnliche Steigerung des Arbeitsentgelts vorliegt, wenn es über die betriebsübliche Anpassung hinaus gestiegen und das im Bemessungszeitraum von drei Monaten durchschnittlich in der Woche erzielte Arbeitsentgelt um mehr als ein Drittel höher ist als das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose in dem auf zwölf Monate erweiterten Bemessungszeitraum verdient hat. Damit wird klargestellt, daß Erhöhungen des Arbeitsentgelts aufgrund betriebsüblicher Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung allein keine außergewöhnliche Arbeitsentgeltsteigerungen darstellen. Darüber hinaus wird der unbestimmte Rechtsbegriff „unverhältnismäßig“ durch einen festen Maßstab — „mehr als ein Drittel“ — ersetzt. Die Regelung des Satzes 4 wird ergänzt durch Satz 5. Danach sollen bei der Feststellung, ob eine außergewöhnliche Arbeitsentgeltsteigerung vorliegt, Zeiten einer Beschäftigung zur Berufsausbildung wegen des besonderen Charakters der Ausbildungsvergütung außer Betracht bleiben.

Zu Absatz 3

Die Regelung übernimmt das geltende Recht (§ 112 Abs. 2 Satz 2). Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung an die im Beitragsrecht geltende Umrechnungsformel würde nach neueren Berechnungen zu Mehrkosten von mindestens 100 Mio. DM jährlich führen. Die Neufassung der Umrechnungsformel muß deshalb einem späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des § 112 Abs. 5 Nr. 3, der die Bemessung des Arbeitslosengeldes von Ehegatten- und Verwandtenarbeitnehmern regelt, trägt dem Vorlagebeschluß des Bundessozialgerichts vom 25. März 1987 — 7 RAR — 12/86 — Rechnung. Nach Auffassung des Gerichts verstößt es gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, wenn das Arbeitslosengeld eines Ehegatten- oder Verwandtenarbeitnehmers nach dem tariflichen Arbeitsentgelt bemessen wird, obwohl für Beschäftigungen, die der Ehegatten- oder Verwandtenarbeitnehmer ausgeübt hat, im allgemeinen übertarifliche Arbeitsentgelte gezahlt werden. In Zukunft soll sich deshalb das Arbeitslosengeld dieser Arbeitnehmer höchstens nach dem Arbeitsentgelt richten, das familienfremde Arbeitnehmer bei gleichartigen Beschäftigungen gewöhnlich erhalten. Maßgebend kann also auch ein übertarifliches Arbeitsentgelt sein. Das Arbeitsamt wird allerdings die genaue Höhe des gewöhnlichen übertariflichen Arbeitsentgelts häufig nur aufgrund umfassender statistischer Untersuchungen feststellen können, da übertarifliche „Zuschläge“ in der Regel von Betrieb zu Betrieb, häufig aber auch innerhalb eines Betriebes, unterschiedlich hoch sind. Derartige Untersuchungen allein zur Entscheidung eines Einzelfalles durchzuführen, würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Soweit für den Arbeitsmarkt, für den der Arbeitslose in Betracht kommt, keine derartigen Untersuchungen vorliegen, ist deshalb die durchschnittliche Höhe der übertariflichen „Zuschläge“ nach Anhörung der zuständigen Fachverbände und unter Verwertung der Erfahrungen des Arbeitsamtes zu schätzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des Doppelbuchstabens aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung stellt klar, daß Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht bei Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Teilnahme Arbeitslosengeld in gleicher Höhe erhalten wie Teilnehmer an sonstigen beruflichen Bildungsmaßnahmen mit Anspruch auf Unterhaltsgeld. Sie entspricht der Praxis der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung stellt in Ergänzung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung (Doppelbuchstabe bb) klar, daß sich das Arbeitslosengeld von Wehr- und Zivildienstleistenden nach dem zukünftig erzielbaren tariflichen Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 AFG richtet, wenn der Arbeitslose in den letzten Jahren vor Beginn des Wehr- oder Zivildienstes kein Arbeitsentgelt als Arbeiter oder Angestellter erzielt hat.

Zu Buchstabe c

Auszubildende, die nach erfolgreichem Abschluß ihrer Ausbildung arbeitslos werden, erhalten in der Regel Arbeitslosengeld auf der Grundlage der Hälfte des tariflichen Arbeitsentgelts, das sie unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten verdienen können. Die Regelung berücksichtigt, daß diese Arbeitslosen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit im allgemeinen lediglich eine Ausbildungsvergütung erhalten haben. Diese einschränkende Regelung soll künftig nur für das erste Jahr nach dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung gelten. Nach Ablauf eines Jahres sollen diese Arbeitslosen Arbeitslosengeld auf der Grundlage des auf 75 v. H. angehobenen tariflichen Arbeitsentgelts erhalten, das sie aufgrund der während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verdienen können. Von diesem Zeitpunkt an stehen sie den Teilnehmern einer beruflichen Bildungsmaßnahme gleich, deren Unterhaltsgeld im allgemeinen nach 75 v. H. des erzielten Arbeitsentgelts bemessen wird (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AFG).

Zu Buchstaben d und e

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 33a (§ 136 AFG)

Die Vorschrift paßt das Recht der Arbeitslosenhilfe für Personen, die im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt waren, den veränderten Rechtsvorschriften des Arbeitslosengeldes an.

Beruhet der Arbeitslosenhilfe-Anspruch auf dem vorausgegangenen Bezug von Arbeitslosengeld (§ 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a), so ist gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 in der geltenden Fassung die Regelung des § 112 Abs. 9 auch anzuwenden, wenn das danach maßgebliche Jahr nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung erst endet, nachdem der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits entstanden ist.

§ 112 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung dieses Entwurfs ist für die Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von 240 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt die jeweils geringere Zahl von Tagen tritt, wenn die Beschäftigungen, die den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründen, keine 240 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassen (vgl. § 134 Abs. 4 Satz 1).

War der Arbeitslose im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt, soll die Sonderregelung des § 112 Abs. 9 für das Jahr nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung auch gelten, wenn der Arbeitslose inzwischen erneut die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllt und damit einen neuen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erworben hat.

Zu Nummer 34 (§ 141 k AFG)

Die Änderung berücksichtigt das Ergebnis der Anhörung. Sie soll Möglichkeiten der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Konkursausfallversicherung

ausschließen, die der Entwurf nicht erfaßt. Die Arbeitnehmer sollen andererseits die Möglichkeit behalten, ihr Arbeitsentgelt auch vor der Konkurseröffnung vorzufinanzieren.

Der bisherige Entwurf erfaßt insbesondere nicht den Fall, daß Gläubiger bewußt die Entscheidung des Konkursgerichts verzögern, um sich auf Kosten der Konkursausfallversicherung Sondervorteile zu verschaffen. Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn Gläubiger des Arbeitgebers das Arbeitsentgelt vorfinanzieren. Eine ähnliche Vermögensverschiebung zu Lasten der Konkursausfallversicherung kann im Fall der Vorfinanzierung durch Personen entstehen, die am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt sind. In diesen Fällen soll künftig kein Anspruch auf Konkursausfallgeld bestehen, wenn die Vorfinanzierung vor Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgt ist. Im Falle der Vorfinanzierung nach Konkurseröffnung können derartige Mißstände nicht eintreten.

Die Regelung erfaßt nicht alle Fälle, in denen durch die Vorfinanzierung des Arbeitsentgelts ein Konkursantrag oder die Entscheidung des Konkursgerichts verzögert wird. Nicht erfaßt wird z. B. die Vorfinanzierung durch unbeteiligte Dritte im Zusammenhang mit einem ernsthaften Sanierungsversuch. Stellt sich allerdings heraus, daß nicht die Sanierung, sondern die Verzögerung der Konkurseröffnung bezweckt war, hat die Bundesanstalt für Arbeit wie bisher die Möglichkeit, ihre Leistungen zurückzufordern und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Satz 2 soll die Umgehung der Regelung durch das Einschalten eines Strohmannes verhindern.

Die Regelung wird im übrigen im Rahmen der generellen Überlegungen zu einer Reform des Insolvenzrechts zu überprüfen sein.

Zu Nummer 37 (§ 231 Abs. 3 Satz 2 AFG)

Einer Anregung des Bundesrates folgend wird eine Anpassung an den Sprachgebrauch des SGB IV vorgenommen.

*Zu Nummer 40 (§ 242 h AFG)**Zu Absatz 6 a*

Die Regelung geht — abweichend vom Initiativentwurf — davon aus, daß sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. November 1986 (BVerfGE 74, 9) zu § 118 a AFG auch auf die Arbeitslosenhilfe auswirkt (vgl. hierzu Brocke, Die Nichtigkeit des § 118 a AFG und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, die Sozialgerichtsbarkeit 1987, 401). Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß Arbeitslose, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe im Dezember 1987 erfüllt haben, bis zum 31. März 1988 auf der Grundlage der durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für das Arbeitslosengeld geschaffenen Rechtslage erhalten.

Zu Absatz 7 b

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Einfügung des Absatzes 7 a (Buchstabe c).

Zu Absatz 7 a

Die neue Regelung des § 112 Abs. 5 Nr. 3 (Bemessung des Arbeitslosengeldes von Ehegatten- und Verwandtenarbeitnehmern) soll auch für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 31. Dezember 1987 noch nicht unanfechtbar war oder wenn gegen die Entscheidung an diesem Tage ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig war. Die Übergangsregelung soll für Ansprüche auf Unterhaltsgeld oder Arbeitslosenhilfe entsprechend gelten.

Zu Absatz 9

Die Änderung knüpft an die Neufassung von Absatz 6 an. Absatz 9 soll auch für den Anspruch von Schülern auf Arbeitslosenhilfe gelten.

Zu Absatz 10 a

Das der Arbeitslosenhilfe im Anschluß an eine Beschäftigung zur Berufsausbildung zugrunde zu liegende Arbeitsentgelt soll sich weiterhin nach dem bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Recht richten, wenn die Berufsausbildung am 1. Januar 1988 nicht länger als ein Jahr beendet ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Leistungen nach § 55 a AFG (Überbrückungsgeld nach Absatz 1 sowie die Zuschüsse nach Absatz 3 der Vorschrift) werden steuerfrei gestellt. Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Die Leistungen nach § 55 a AFG sollen steuerlich ebenso behandelt werden wie die übrigen Leistungen, die Arbeitnehmer nach dem AFG erhalten.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Arbeitslosenbeihilfe und Arbeitslosenhilfe, die arbeitslose ehemalige Zeitsoldaten erhalten, sind bereits nach § 86 a des Soldatenversorgungsgesetzes steuerfrei. Aus Gründen der Rechtssystematik und Transparenz des Steuerrechts ist es geboten, die steuerliche Behandlung dieser Leistungen im Einkommensteuergesetz zu regeln.

Zu Nummer 2

Das Überbrückungsgeld nach § 55 a Abs. 1 AFG wird steuerfrei gestellt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a). Weil es sich dabei im Prinzip um eine dem Arbeitslosengeld bzw. der Arbeitslosenhilfe vergleichbare Leistung für

eine gewisse Zeit handelt, wird es aus den gleichen Gründen wie diese Leistungen und nach denselben Regeln dem Progressionsvorbehalt unterworfen.

Die bereits nach § 86 a des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehene Anwendung des Progressionsvorbehalts auf die Arbeitslosenbeihilfe und Arbeitslosenhilfe wird nunmehr im Einkommensteuergesetz selbst geregelt (vgl. Begründung zu Nr. 1 b).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Realisierung von Steuernachforderungen, die bei der Anwendung des Progressionsvorbehalts entstehen können.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift regelt den Anwendungszeitraum.

Zu Artikel 4 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Mit der vorgesehenen unmittelbaren steuerrechtlichen Regelung der Arbeitslosenbeihilfe und der Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz im Einkommensteuergesetz entfällt der Grund für eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nach § 86 a des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 5 bis 7 (Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes)

Anpassung an die Änderung des § 128 Arbeitsförderungsgesetz durch Artikel 1 Nr. 32 Buchstaben a und b.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz — VRG —))

Das für die Bemessung des Zuschusses nach dem Vorruhestandsgesetz maßgebliche Bruttoarbeitsentgelt bemißt sich nach den Grundsätzen, die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 112 AFG in der zur Zeit gültigen Fassung maßgeblich sind. Mit Rücksicht auf die vielen Tarifverträge, die für die Bemessung des Vorruhestandsgeldes auf diese Regelung Bezug nehmen, wird davon abgesehen, für das Vorruhestandsgesetz die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 112 AFG zu übernehmen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes)

Folgeänderung zur Änderung des § 102 Abs. 1 und 2 Arbeitsförderungs-gesetz durch Artikel 1 Nr. 25.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundeserziehungsgeld-gesetzes)*Zu Nummer 1*

Die Durchführung der bisherigen Regelung hat in bestimmten Fällen der Adoptionspflege zu Schwierigkeiten geführt. Der Bundesrechnungshof hat aus diesem Grund eine Änderung angeregt. Zukünftig kommt es nicht mehr darauf an, daß die formelle Einwilligung der Eltern in die Adoption, die frühestens acht Wochen nach der Geburt gegeben werden kann, vorliegt. Es genügt die Einwilligung der Eltern in die Pflege mit dem Ziel der Adoption.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung verhindert, daß die Senkung der Grenze für kurzzeitige Beschäftigungen die Möglichkeiten der Empfängerinnen und Empfänger von Erziehungsgeld reduziert, Erwerbseinkommen zu erzielen. Bei denjenigen, die vor Inkrafttreten oder danach

in Unkenntnis der Änderung des § 102 AFG Teilzeitarbeit von 18 Stunden vereinbart haben, schließt sie den sonst automatisch eintretenden Wegfall des Anspruchs auf Erziehungsgeld aus.

Außerdem soll mit dieser Bestimmung verhindert werden, daß es zu einer nicht mehr vertretbaren Diskrepanz zwischen der Regelung für die Mehrheit der Erziehungsgeldempfänger und der Regelung für Beamte kommt.

Die mit der Übergangsregelung gewonnene Zeit soll genutzt werden, um eine allgemeine Lösung des Problems zu erarbeiten.

Zu Artikel 12 (Berlin-Klausel)

Wegen der Änderung des Einkommensteuergesetzes ist die Berlin-Klausel zu ergänzen.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Bundesanstalt soll eine Anordnung zur Förderung von nicht vermittelten Ausbildungsplatzbewerbern in Regionen mit überdurchschnittlichem Ausbildungsplatzdefizit zum frühestmöglichen Zeitpunkt erlassen können.

Bonn, den 12. November 1987

Heyenn

Berichterstatler

